

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Oldenburg

vom 19.01.1995, zuletzt geändert am 17.12.2019

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Nieders. Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359), des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), der §§ 2 Abs. 1 und 3a des Nieders. Abfallgesetzes (NAbfG) vom 21.03.1990 (Nds. GVBl. S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.07.1994 (Nds. GVBl. S. 300), und § 28 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Oldenburg vom 04.05.1992, zuletzt geändert am 21.12.1994, hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in seiner Sitzung am 19.01.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

¹Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung erhebt der Landkreis Oldenburg zur Deckung der Aufwendungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. ²Zur öffentlichen Einrichtung gehören die in § 2 Abs. 3 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Oldenburg genannten öffentlichen Einrichtungen.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Abfallentsorgung mittels zugelassener Behälter

(1) ¹Von jedem Anschlusspflichtigen wird neben der Gebühr nach Abs. 2 eine Grundgebühr in Höhe von jährlich 45,60 Euro erhoben.

²Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wohneinheiten, wird die Grundgebühr auch für jede zusätzliche Wohneinheit erhoben. ³Gleiches gilt für Erwerbszwecke dienende Räumlichkeiten, die eine in sich geschlossene Einheit bilden.

⁴Das gleiche gilt auch im Falle gemeinsamer Behälternutzung durch mehrere Anschlusspflichtige.

⁵Ausgenommen sind Grundstücke in Wochenendhausgebieten, für die eine Gebühr nach Absatz 3 erhoben wird.

(2) ¹Die Benutzungsgebühr wird nach dem Volumen der jeweiligen Abfallbehälter, die auf den angeschlossenen Grundstücken bereitstehen, und der Zahl der Abfahrten bemessen.

²Die Gebühr beträgt pro Kalenderjahr für

1.1 Restabfallbehälter mit 80 l Füllraum	60,00 Euro
Restabfallbehälter mit 120 l Füllraum	90,00 Euro
Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum	180,00 Euro

bei 2-wöchentlicher Abfuhr.

1.2 Restabfallbehälter mit 80 l Füllraum	30,00 Euro
Restabfallbehälter mit 120 l Füllraum	45,00 Euro
Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum	90,00 Euro

bei 4-wöchentlicher Abfuhr.

1.3	Restabfallbehälter mit 80 l Füllraum bei 8-wöchentlicher Abfuhr.	15,00 Euro
1.4	Restabfallbehälter (Abfallgroßbehälter) mit 1.100 l Füllraum bei wöchentlicher Abfuhr	1.550,40 Euro
	bei 2-wöchentlicher Abfuhr	775,20 Euro
1.5	Bioabfallbehälter mit 80 l Füllraum	31,20 Euro
	Bioabfallbehälter mit 120 l Füllraum	46,80 Euro
	Bioabfallbehälter mit 240 l Füllraum	93,60 Euro
	bei 2-wöchentlicher Abfuhr	
1.6	Bioabfallsaisonbehälter mit 120 l Füllraum	27,30 Euro
	Bioabfallsaisonbehälter mit 240 l Füllraum	54,60 Euro
	bei 2-wöchentlicher Abfuhr	
1.7	Papierabfallbehälter mit 240 l Füllraum bei 4-wöchentlicher Abfuhr	zz. gebührenfrei
1.8	Papierabfallbehälter (Abfallgroßbehälter) mit 1.100 l Füllraum bei 4-wöchentlicher Abfuhr	zz. gebührenfrei
(3)	¹ Für angeschlossene Grundstücke in Wochenendhausgebieten, die als Hauptwohnsitz gemeldet sind, beträgt die Gebühr, soweit nicht einzelne Restabfallbehälter vom Landkreis zur Verfügung gestellt werden,	90,00 Euro
	² Für angeschlossene Grundstücke in Wochenendhausgebieten, die als Nebenwohnsitz oder weder als Haupt- noch als Nebenwohnsitz gemeldet sind, beträgt die Gebühr	45,00 Euro
	³ Werden einzelne Abfallbehälter vom Landkreis zur Verfügung gestellt, wird dafür die Grundgebühr nach Abs. 1 zusammen mit der Benutzungsgebühr nach Abs. 2 erhoben.	
(4)	Die Gebühr für die Abfallbewirtschaftung unter Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken beträgt für jeden Sack	2,65 Euro
(5)	¹ Eine Sperrmüllabfuhr (maximal 3 m ³) pro Kalenderjahr ist gebührenfrei. ² Die Gebühr für jede weitere Sperrmüllabfuhr (max. 3 m ³) beträgt	40,00 Euro
(6)	¹ Eine Gebühr in Höhe von	17,00 Euro
	wird erhoben für	
	1.1 den Tausch von Restabfall- oder Bioabfallbehältern in andere Größen	
	1.2 die Lieferung von Restabfall- oder Bioabfallbehältern, die in gleicher Größe max. 6 Monate zuvor abgeholt worden sind.	
	² Die Gebühr nach Satz 1 wird nicht erhoben für	
	2.1 die Erstausrüstung eines Grundstücks mit Abfallbehältern	
	2.2 die Lieferung eines zweiten oder weiteren Abfallbehälters	
	2.3 die erstmalige Lieferung eines Bioabfallsaisonbehälters	
	2.4 die Lieferung von Abfallbehältern nach einem Mieter- oder Eigentümerwechsel	

- 2.5 den Tausch von defekten Abfallbehältern
- 2.6 den Ersatz von ins Leerungsfahrzeug gefallenem Abfallbehältern.

(7) ¹Die Bewirtschaftung von Kleinmengen gefährlicher Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG und des § 17 Abs. 3 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Oldenburg ist für den Abfallerzeuger kostenpflichtig. ²Die Kosten für die Abfuhr und Beseitigung der einzelnen Abfallarten werden von dem vom Landkreis beauftragten Entsorgungsunternehmen dem Abfallerzeuger direkt in Rechnung gestellt. ³Die Entsorgungskosten richten sich hierbei nach dem Ausschreibungsergebnis für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen. ⁴Die Anfahrt und der Sortieraufwand werden zusätzlich berechnet.

§ 3 Gebührensatz für die Selbstanlieferung zur Umschlagstation

(1) ¹Die Benutzungsgebühr für die Selbstanlieferung zur Umschlagstation beträgt für

1. Hausmüll	240,00 Euro
2. Hausmüllähnlicher Gewerbeabfall	240,00 Euro
3. Sperrmüll	240,00 Euro
4. Verpackungsabfälle, Silofolien	238,00 Euro
5. Bauschutt, rein, Durchmesser < 0,50 m; Straßenaufbruch	25,00 Euro
6. Bauschutt, verunreinigt	100,00 Euro
7. Baustellenabfälle	190,00 Euro
8. Bodenaushub	20,00 Euro
9. Altholz entspr. Altholzkategorie A I – A III der AltholzV	60,00 Euro
10. Altholz entspr. Altholzkategorie A IV der AltholzV	190,00 Euro
11. sonstige Abfälle	330,00 Euro

je angelieferte Gewichtstonne. ²Die Gebühr wird anteilig je angefangene 20 kg erhoben.

³Die Mindestlast der Waagen beträgt 0,2 Gewichtstonnen. ⁴Bei Anlieferungen, die unter der zulässigen Mindestlast der Waage liegen, beträgt die Mindestgebühr pro Anlieferung jeweils 10 % der vorbezeichneten Gebühren je Gewichtstonne

(2) ¹Absatz 1 gilt nicht für Kleinanlieferungen bis zu 1 m³. ²In diesen Fällen beträgt die Gebühr

a) je Anlieferung bis zu einer Menge von 0,125 m ³	3,00 Euro
b) je Anlieferung einer Menge von mehr als 0,125 m ³ bis zu 0,25 m ³	6,00 Euro
c) je Anlieferung einer Menge von mehr als 0,25 m ³ bis zu 0,50 m ³	12,00 Euro
d) je Anlieferung einer Menge von mehr als 0,50 m ³ bis zu 1 m ³	24,00 Euro

³Für Kleinanlieferungen bis 1 m³ privater Anlieferer von Asbestzementabfällen aus Haushaltungen beträgt die Gebühr je angelieferte Gewichtstonne 110,00 Euro

⁴Die Gebühr wird anteilig je angefangene 20 kg erhoben. ⁵Die Mindestlast der Waagen beträgt 0,2 Gewichtstonnen. ⁶Bei Anlieferungen, die unter der zulässigen Mindestlast der Waage liegen, beträgt die Mindestgebühr pro Anlieferung jeweils 10 % der vorbezeichneten Gebühr je Gewichtstonne.

(3) ¹Abweichend von Abs. 1 und 2 ist die Selbstanlieferung von Sperrmüll bis zu einer Menge von 3 m³ bei Abgabe der Anforderungskarte für die jährliche gebührenfreie Sperrmüllabfuhr gebührenfrei. ²Bei einer Anlieferungsmenge von mehr als 3 m³ wird für die Gesamtmenge die Gebühr nach Abs. 1 erhoben.

- (4) ¹Abweichend von Abs. 1 wird die Gebühr nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls festgesetzt, wenn aufgrund eines Ausfalls der Wiegeeinrichtung das Gewicht des Abfalls nicht ermittelt werden kann. ²In diesem Fall beträgt die Gebühr für

1.	sortenreinen Bauschutt, Straßenaufbruch und Bodenaushub	10,00 Euro
2.	die übrigen in Abs. 1 aufgeführten Abfallarten	85,00 Euro

je Kubikmeter.

- (5) Die Gebühr für die Selbstanlieferung von Altreifen zur Umschlagstation beträgt für

1.	Pkw-Altreifen	
	a) mit Felge	7,00 Euro
	b) ohne Felge	4,00 Euro
2.	Lkw-Altreifen	
	a) mit Felge	40,00 Euro
	b) ohne Felge	20,00 Euro
3.	Großreifen (Durchmesser 1,20 m und mehr oder Laufflächenbreite 0,38 m und mehr)	68,00 Euro

je Stück.

- (6) Die Selbstanlieferung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten im Sinne des § 11 Abs. 1 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Oldenburg ist gebührenfrei.

§ 4 Gebührensatz für die Selbstanlieferung zu den Wertstoffhöfen

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Selbstanlieferung zu den Wertstoffhöfen beträgt für

1.	Bauschutt, Sperrmüll, Styropor (soweit nicht in gelbe Wertstoffsäcke des Dualen Systems Deutschland verpackt), Altholz und Restabfall	
	a) je Anlieferung bis zu einer Menge von 0,125 m ³	3,00 Euro
	b) je Anlieferung einer Menge von mehr als 0,125 m ³ bis zu 0,25 m ³	6,00 Euro
	c) je Anlieferung einer Menge von mehr als 0,25 m ³ bis zu 0,50 m ³	12,00 Euro
	d) je Anlieferung einer Menge von mehr als 0,50 m ³ bis zu 1 m ³	24,00 Euro

Die Anlieferung von Restabfall ist auf eine Menge von 0,50 m³ begrenzt.

2.	Altreifen	
	a) Pkw-Altreifen mit Felge je Stück	7,00 Euro
	b) Pkw-Altreifen ohne Felge je Stück	4,00 Euro
	c) Lkw-Altreifen mit Felge je Stück	40,00 Euro
	d) Lkw-Altreifen ohne Felge je Stück	20,00 Euro
	e) Großreifen je Stück Durchmesser 1,20 m und mehr oder Laufflächenbreite 0,38 m und mehr	68,00 Euro

- (2) Die Selbstanlieferung der übrigen in § 6 Abs. 2 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Oldenburg aufgeführten Abfallarten ist gebührenfrei.

- (3) Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 ist die Selbstanlieferung von Sperrmüll bei Abgabe der Anforderungskarte für die Sperrmüllabfuhr einmalig im Jahr gebührenfrei.

§ 5 Gebührensatz für die Selbstanlieferung zu den Grünabfallsammelplätzen

Die Gebühr für die Selbstanlieferung von Grünabfällen aus privaten Haushaltungen zu den Grünabfallsammelplätzen beträgt

a)	je Anlieferung bis zu einer Menge von 0,125 m ³	1,00 Euro
b)	je Anlieferung einer Menge von mehr als 0,125 m ³ bis zu 0,25 m ³	2,00 Euro
c)	je Anlieferung einer Menge von mehr als 0,25 m ³ bis zu 0,5 m ³	4,00 Euro
d)	je Anlieferung einer Menge von mehr als 0,5 m ³ bis zu 1,0 m ³	8,00 Euro
e)	je Anlieferung einer Menge von mehr als 1,0 m ³ bis zu 2,0 m ³	12,00 Euro
f)	je Anlieferung einer Menge von mehr als 2,0 m ³ bis zu 3,0 m ³	16,00 Euro

§ 6 Einschränkungen der Abfuhr

¹Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr oder höherer Gewalt, besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

²Dauert eine Unterbrechung der Abfuhr länger als einen Monat, wird die Gebühr nach § 2 Abs. 1 und 3 für jeweils volle Kalendermonate auf Antrag erlassen.

§ 7 Gebührenschuldner

- (1) ¹Schuldner der Gebühr nach § 2 Abs. 1 bis 3 und 6 ist der Grundstückseigentümer. ²Dem Grundstückseigentümer steht der Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. ³Auf Campingplätzen tritt an die Stelle der o.g. Person der Betreiber des Campingplatzes.
- (2) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Gebührenschuldner über.
- (3) Schuldner der Gebühr nach § 2 Abs. 4 ist der Erwerber der Abfallsäcke.
- (4) Schuldner der Gebühr nach § 2 Abs. 5 ist der Erwerber der Sperrmüllanforderungskarte.
- (5) Schuldner der Gebühr nach §§ 3 bis 5 ist der Anlieferer des Abfalls.
- (6) ¹Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. ²Ist die gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern zugelassen, so haften die daran beteiligten Anschlusspflichtigen als Gesamtschuldner.
- (7) Schuldner ist bei der Inanspruchnahme von Leistungen nach § 2 Abs. 7 der Abfallerzeuger.

§ 8 Entstehung, Beendigung und Änderung der Gebührenpflicht

- (1) ¹Die Gebührenpflicht nach § 2 Abs. 1 bis 3 entsteht mit dem Beginn des Monats, der auf den Anschluss des Grundstücks an die Abfallentsorgung folgt. ²Für den jeweiligen Erhebungszeitraum (§ 9 Abs. 1 Satz 1) entsteht die Gebührenpflicht mit dessen Beginn.
- (2) Die Gebührenpflicht nach § 2 Abs. 1 bis 3 endet mit dem Ende des Monats, in dem der Anschluss des Grundstücks an die Abfallentsorgung entfällt.

- (3) ¹Entsteht oder endet die Gebührenpflicht gem. Abs. 1 oder 2 während des laufenden Kalenderjahres, wird die Gebühr für jeden Monat des Bestehens der Gebührenpflicht mit 1/12 der Jahresgebühr berechnet. ²Abweichend von Satz 1 wird im Falle eines Bioabfallsaisonbehälters 1/7 der Jahresgebühr pro Nutzungsmonat erhoben.
- (4) Änderungen der für die Bemessung der Gebühr nach § 2 Abs. 1 bis 3 maßgebenden Umstände werden mit Wirkung vom 1. Tage des auf ihren Eintritt folgenden Monats berücksichtigt.
- (5) Die Gebührenpflicht nach § 2 Abs. 4 entsteht mit dem Erwerb der Abfallsäcke.
- (6) Die Gebührenpflicht nach § 2 Abs. 5 entsteht mit dem Erwerb der Sperrmüllanforderungskarte.
- (7) Die Gebührenpflicht gem. § 2 Abs. 6 entsteht mit dem Tausch der Abfallbehälter.
- (8) Die Kostenpflicht gem. § 2 Abs. 7 entsteht mit der Übergabe der Abfälle an das Entsorgungsunternehmen.
- (9) Die Gebührenpflicht nach den §§ 3 bis 5 entsteht mit der Anlieferung der Abfälle.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) ¹Die Gebühr nach § 2 Abs. 1 bis 3 wird für jedes Kalenderjahr (Erhebungszeitraum) namens und im Auftrag des Landkreises von den Gemeinden / der Samtgemeinde / der Stadt durch Gebührenbescheid, der mit einem Heranziehungsbescheid für andere Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt und eingezogen. ²Die Gebühr wird in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Kalenderjahres fällig.
- (2) Die Gebühr nach § 2 Abs. 4 und 5 wird mit dem Erwerb fällig und namens und im Auftrag des Landkreises Oldenburg von den Gemeinden / der Samtgemeinde / der Stadt festgesetzt und eingezogen.
- (3) Die Gebühr nach § 2 Abs. 6 wird mit dem Behältertausch fällig und von den Gemeinden / der Samtgemeinde / der Stadt namens und im Auftrag des Landkreises Oldenburg festgesetzt und eingezogen.
- (4) ¹Die Gebühr nach den §§ 3 bis 5 wird mit der Anlieferung fällig und von dem jeweils Beauftragten des Landkreises Oldenburg festgesetzt und eingezogen. ²Die Gebühren sind nach der Festsetzung beim Inkassobedienten in bar (bzw. ec-cash) zu entrichten. ³In Ausnahmefällen kann eine Rechnungslegung erfolgen.
- (5) Die Entscheidung gem. § 11 Abs. 1 Nr. 5a Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit § 227 Abgabenordnung in der derzeit gültigen Fassung treffen die Gemeinden / die Samtgemeinde / die Stadt namens und im Auftrag des Landkreises Oldenburg.

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) ¹Den Gemeinden / der Samtgemeinde / der Stadt ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenschuldners anzuzeigen. ²Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner nach § 7 Abs. 1 verpflichtet. ³Hat der bisherige Gebührenschuldner die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, so haftet er für die

Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde / der Samtgemeinde / der Stadt entfallen, neben dem neuen Gebührenschuldner.

- (2) ¹Die Gebührenschuldner nach § 7 Abs. 1 haben den Gemeinden / der Samtgemeinde / der Stadt auf Verlangen Auskunft über die aktuelle Anzahl der Wohneinheiten und Erwerbszwecken dienenden Einheiten auf ihren Grundstücken zu erteilen. ²Sie haben innerhalb eines Monats den Gemeinden / der Samtgemeinde / der Stadt jede Änderung der Anzahl der Wohneinheiten und Erwerbszwecken dienenden Einheiten auf ihren Grundstücken anzuzeigen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. § 18 Abs. 2 Nr. 2 Nieders. Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 10 Anzeigen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet oder verlangte Auskünfte nicht oder nicht richtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 Nieders. Kommunalabgabengesetz mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.95 in Kraft, § 2 Abs. 4 bis 7 und §§ 3 bis 5 abweichend davon am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung (Es handelt sich um den Zeitpunkt des Inkrafttretens der ursprünglichen Satzung). Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 14.12.93, außer Kraft.